

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 12. November 1955	Nr. 59
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5.11.	55 Anordnung über die Gründung und Stellung einer Zentralstation der Jungen Touristen	381
4.11.	55 Anordnung über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen	383
3 11.55	Anordnung über die Errichtung Staatlicher Hengstdepots	384
21.10.	55 Siebenunddreißigste Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung von Standards der Deutschen Demokratischen Republik	385

Anordnung über die Gründung und Stellung einer Zentralstation der Jungen Touristen.

Vom 5. November 1955

§ 1

(1) Die Station der Jungen Touristen „Junge Garde“ in Karl-Marx-Stadt/Küchwald erhält die Funktion einer Zentralstation der Jungen Touristen.

(2) Die Zentralstation untersteht mit Wirkung vom 1. September 1955 dem Ministerium für Volksbildung.

(3) Rechtsstellung, Aufgaben und Tätigkeit werden durch das im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend erlassene Statut (s. Anlage) festgelegt.

§ 2

Struktur- und Stellenplan der Zentralstation der Jungen Touristen sind auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBI. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 3

Der Haushaltsplan der Zentralstation der Jungen Touristen ist vom 1. September 1955 ein Teil des Haushalts des Ministeriums für Volksbildung.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1955

Ministerium für Volksbildung

F. L a n g e
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der Zentralstation der Jungen Touristen „Junge Garde“

§ 1

Rechtsform und Sitz

Die Zentralstation der Jungen Touristen ist eine außerschulische Einrichtung. Sie ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums.

Ihr Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

Die Zentralstation untersteht dem Ministerium für Volksbildung.

§ 2

Name der Zentralstation

Die Zentralstation führt den Namen:
„Zentralstation der Jungen Touristen „Junge Garde“

§ 3

Aufgaben

(1) Die Zentralstation der Jungen Touristen arbeitet nach den vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend erlassenen Weisungen. Die Zentralstation der Jungen Touristen ist das Zentrum für die Verbreitung und Verbesserung der Wanderbewegung und der Touristik unter den Jungen Pionieren und Schülern in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Sie leitet die Stationen der Jungen Touristen* die Sektoren für Touristik, der Häuser der Jungen Pioniere und die Arbeitsgemeinschaften der Jungen Touristen an den Schulen pädagogisch, methodisch und in der praktischen Arbeit an.